



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

7. Sitzung vom 6. Mai 2026

1.9.6 Material, Fahrzeuge, Lokale

6. Feuerwehr Elsau-Schlatt, Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug 2027, Bewilligung gebundener Ausgaben

67

Im März 2024 stellte die Feuerwehrkommission Elsau-Schlatt fest, dass das bestehende Tanklöschfahrzeug (TLF) altersbedingt ersetzt werden muss. Das Fahrzeug war zu diesem Zeitpunkt 26 Jahre alt. Üblicherweise erfolgt ein Ersatz nach einer Nutzungsdauer von 25 bis 30 Jahren. Aufgrund der Vorgabe, dass Subventionsanträge zwei Jahre im Voraus einzureichen sind, wurde die Ersatzbeschaffung für das Jahr 2027 geplant.

Im selben Jahr häuften sich Reparaturen am bestehenden Fahrzeug, womit sich die dringliche Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung zusätzlich bestätigte.

Erwägungen:

Gemäss § 18 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) stellen die Gemeinden ihrer Feuerwehr die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung. Mit den Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211) § 20 bestehen zudem gesetzliche Vorgaben zu den erforderlichen Pflichtfahrzeugen einer Ortsfeuerwehr. Im Weiteren sind gemäss § 19 Pflichtfahrzeuge und -material den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend zu ergänzen. Die GVZ erlässt Vorschriften für die von ihr subventionierten Ausrüstungen und Fahrzeuge.

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben legte die Abteilung Feuerwehr der GVZ das Fahrzeugkonzept für die Feuerwehren fest. Sie erstellte dazu ein Pflichtenheft, in dem Karosserie, Aufbau und Beladung beschrieben sind.

Tanklöschfahrzeuge in der Grösse wie bei der Feuerwehr Elsau-Schlatt, werden mit einem üblichen Standardbetrag in Höhe von Fr. 450'000.00 angesetzt. Dieser festgesetzte maximale Standardbetrag wird sodann mit bis zu 50% von der GVZ subventioniert. Allfällige Mehrkosten durch Wünsche, gehen zu Lasten der Gemeinden.

Die Fahrzeuge werden öffentlich zur Submission ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte sodann durch die Feuerwehrkommission am 19. Mai 2025 auf Simap.ch. Die Publikation des Zugschlages an die Firma Tony Brändle AG, 9545 Wängi, erfolgte am 28. August 2025.

Gemäss Werkvertrag vom 3. Oktober 2025 belaufen sich die effektiven Kosten auf Fr. 594'519.00 (inkl. MwSt.). Die Materialkosten werden gemäss Schätzungen zusätzlich ca. Fr. 90'000.00 betragen (Abklärung mit der Gebäudeversicherung im Sommer 2026,

Zustandsanalyse).

Die Finanzierung erfolgt gestaffelt: Eine erste Zahlung wurde im Jahr 2025 geleistet, die zweite erfolgt im Jahr 2026 und die Schlusszahlung wird bei Lieferung des Fahrzeugs im April oder Mai 2027 fällig. Die Einweihung des neuen Tanklöschfahrzeugs ist voraussichtlich für Samstag, 3. Juli 2027 vorgesehen.

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch Entscheidung eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt (Gemeindegesetz §103 Abs. 1; LS 131.1).

Gemäss § 105 setzen gebundene Ausgaben einen Beschluss des Gemeindevorstands und, soweit die Ausgabe voraussehbar ist, einen Budgetkredit voraus.

Aufgrund der kantonalen Vorschriften liegt eine solche rechtsatzmässige gebundene Ausgabe vor. Durch die erwähnten Vorgaben der GVZ besteht auch in sachlicher Hinsicht für die Ersatzbeschaffung kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Gemeindebehörde steht dadurch in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit zu.

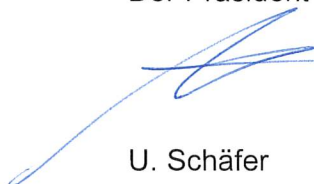
Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Die Ausgaben werden als gebunden betrachtet und genehmigt.
2. Für die Ersatzbeschaffung wird nachträglich ein Objektkredit in Höhe von Fr. 684'519.00 bewilligt.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten und ist dem Bezirksrat Winterthur, Lindstr. 8, 8400 Winterthur, einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Feuerwehrkommission Elsau-Schlatt
 - b) GVZ, Abteilung Feuerwehr, Herr J. Bösch (per E-Mail)
 - c) Gemeinderat Elsau (per E-Mail)
 - d) RPK Schlatt, Präsident M. Looser (per E-Mail)
 - e) Finanzverwaltung
 - f) 1.9.6

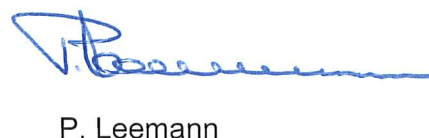
Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Präsident

Der Schreiber



U. Schäfer



P. Leemann

Versand am: 8. Mai 2026